

Merkblatt waldbauliche Förderungen

Besondere waldbauliche Nebenbestimmungen (BNBest-W)

1. Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist sowie die Frist zur Erhaltung der Verpflichtungen u. Auflagen betragen 10 Jahre soweit keine anderen Fristen genannt sind.

2. Mindestbeträge:

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausbezahlt, wenn sie in der jeweiligen Betriebsgröße folgende Schwellenwerte pro Antrag erreichen:

Private Forstbetriebe
<= 200 ha: 250 €

Private u. körperschaftliche Forstbetriebe
<= 500 ha: 1000 €

Private u. körperschaftliche Forstbetriebe
> 500 ha sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 2500 €

Für die Einstufung der Forstbetriebsgröße ist die im Eigentum oder in Pacht befindliche Fläche in Baden-Württemberg maßgebend.

3. Mindestflächen:

Die zusammenhängende Mindestfläche beträgt bei Erstaufforstung, Wiederaufforstung, Naturverjüngung und Vor-/Unterbau 0,1 ha.

4. Walddefinition der EU:

Es können nur Maßnahmen in zusammenhängenden Waldgebieten von mehr als 0,5 ha gefördert werden.

5. Zuwendungsfähige Flächen:

Bei Maßnahmen mit Flächenbezug sind nur die Flächen berücksichtigungsfähig, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet (z.B. Pflanzung, Jungbestandspflege). Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten etc. sind in Abzug zu bringen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Bodenschutzkalkungen.

6. Schutz gegen Wildschäden

Die Schaffung bzw. Beibehaltung tragbarer Schalenwildbestände ist Aufgabe der Jagd Ausübungsberechtigten und Jagdpächters und daher nicht zuwendungsfähig. Die Bewilligung einer Zuwendung kann jedoch unter der Auflage der Ausbringung eines Wildverbiss- oder -fegeschutzes erfolgen, sofern die untere Forstbehörde dieses aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für erforderlich hält.

7. Ordnungsgemäße Pflege

Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Eine Orientierungshilfe bietet die Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen der Landesforstverwaltung. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Kulturen und sonstigen Pflanzungen gewährleisten. Ergänzende bzw. zusätzliche Auflagen hinsichtlich der Baumartenwahl und -mischung, Mischungsform, Waldrandgestaltung, Bodenmelioration, Wildverbisschutz u. a. sind besonders zu beachten.

8. Saat- und Pflanzgut

Zuwendungen für Pflanzungen und Saaten dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.

Soweit verfügbar ist Saat- und Pflanzgut mit zertifizierter (auf der Grundlage des genetischen Vergleichs mit einer Rückstellprobe) Herkunft bevorzugt zu verwenden.

Die Verwendung von Wildlingen aus dem eigenen Betrieb des Antragstellers ist zulässig, sofern die Qualität

zum Erreichen des waldbaulichen Ziels geeignet ist. Bei Verwendung von Wildlingen aus anderen Betrieben muss der Antragsteller mittels Stammzertifikat nachweisen können, dass die Wildlinge aus zugelassenen Beständen gewonnen wurden. Die auf der Rückseite der BNBEst-W aufgeführten Herkünfte sind für die Bestellung von Saat- und Pflanzgut bindend. Bei Nennung mehrerer Herkünfte für eine Baumart oder bei nicht aufgeführten Baumarten ist die zuständige untere Forstbehörde zu befragen.

9. Kulturtypen im Sinne der Förderung

Es sind nur solche Mischungsformen förderfähig, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist. Die prozentualen Beimischungsanteile beziehen sich auf die Fläche. Abweichende Regelungen bedürfen einer (Wieder-) Aufforstungskonzeption, die im Vorfeld forstfachlich zu genehmigen ist. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig. Desgleichen sind Zeitbeimischungen zur Christbaum- und Schmuckreisiggewinnung nicht möglich.

9.1 Mischkulturen und Tannen-Mischwald

Die Laubbaumbeimischungen müssen mindestens 40 % der Fläche umfassen. Die Beimischung muss gruppenweise ($d > 15 - 30$ m) oder horstweise ($d > 30 - 70$ m) erfolgen. Einzel- und Reihenbeimischungen sowie kleinbestandsweise Mischungen ($d > 70$ m bzw. 0,5 ha) sind nicht zuwendungsfähig.

Beim Waldentwicklungstyp Tannen-Mischwald muss der Laubbaum- und Weißtannenanteil jeweils mind. 30 % der Gesamtfläche betragen.

9.2 Laubbaumkulturen

Der Laubbaumanteil muss mindestens 80 % der Fläche umfassen. Die Beimischung von Nadelbäumen muss gruppenweise ($d > 15 - 30$ m) oder horstweise ($d > 30 - 70$ m) erfolgen. Einzel- und Reihenbeimischungen sowie kleinbestandsweise Mischungen ($d > 70$ m bzw. 0,5 ha) sind nicht zuwendungsfähig.

10. Nachbesserung

Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Fläche oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen müssen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Es ist nur der tatsächliche Nachbesserungsanteil (reduzierte Fläche) zuwendungsfähig.

11. Naturverjüngungen / Sukzessionen

Natürlich verjüngte bzw. begründete Flächen müssen gesichert sein und ein Baumartenverhältnis gemäß Nr. 9 (Kulturtypen) aufweisen. Flächen mit höheren Nadelbaumanteilen als dort zugelassen sind nicht zuwendungsfähig. Als gesichert im Sinne der Richtlinie gelten Naturverjüngungen mit einem Überschirmungsgrad von maximal 0,3 (im Tannen-Mischwald bis maximal 0,6), einer durchschnittlichen Oberhöhe von 1,3 m bis maximal 4 m und einer zusammenhängenden Mindestfläche von 0,1 ha. Die Schlagpflege ist Teil der Holzernte und somit nicht zuwendungsfähig. Naturverjüngungsvorräte werden nicht gefördert. Bei noch vorhandener Überschirmung ist durch entsprechende Feinerschließung des Bestandes und Einhaltung der räumlichen Ordnung sicherzustellen, dass bei nachfolgenden Hiebsmaßnahmen keine Schäden an der Verjüngung entstehen. Ein Baumartenverhältnis gemäß Nr. 9.1 (Mischkulturen) muss ggf. durch Einbringen des erforderlichen Laubbaumanteils auf Blößen erfüllt sein.

12. Jungbestandspflege

Die Jungbestandspflege in Nadelbaumbeständen ist nur zuwendungsfähig, wenn eine Laubbaumbeimischung von mindestens 10 % gegeben ist. Die für eine Förderung zulässige maximale Oberhöhe beträgt bei Nadelbäumen 10 m und bei Laubbäumen 13 m. Bei der Pflege von Mischbeständen richtet sich die Oberhöhe nach der Hauptbaumart. Je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge förderfähig. In natürlich verjüngten Laubbaum- und Mischbeständen sind Maßnahmen bis zu einer Oberhöhe von 4 m mit der Förderung für die „Naturverjüngung“ abgegolten. Als Orientierungshilfe gelten die Richtlinien zur Jungbestandspflege der Landesforstverwaltung.

13. Bodenschutzkalkung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Notwendigkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. Ferner ist anhand einer Materialprobe gemäß Merkblatt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg die Einhaltung der in den Ausschreibungen geforderten Qualitätskriterien nachzuweisen.

14. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der bewilligten Zuwendung hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Vollzug der Maßnahme/n sind folgende Eintragungen auf dem Verwendungsnachweis zwingend erforderlich:

Seite 1 (unten): Bestätigung des Vollzugs durch Unterschrift;

Seite 3 (Mitte): Vollständiges Ausfüllen des mittleren Blocks „Vollzug-Antragsteller“.

Der ausgefüllte Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde über die untere Forstbehörde zuzusenden.